

SATZUNG

des Diözesanrates



§ 1 Der Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatesräte und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Bereich des Bistums.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung des Weltdienstes der Laien im Bistum (vgl. Konzilsdekret über das Apostolat der Laien Nr.26).
- (3) Er fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei unabhängig von anderen Gremien.

§ 2 Aufgaben

Der Diözesanrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) das Apostolat der Laien den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend im Bereich der Diözese zu fördern,
- b) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit einzutreten,
- c) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- d) gemeinsame Aufgaben zu beschließen und für die Durchführung Sorge zu tragen, wenn kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist,
- e) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
- f) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatesräte gem. § 1 Abs.2 aufeinander abzustimmen und anzuregen sowie umgekehrt Anregungen und Anträge der unteren und mittleren Ebene zu behandeln,
- g) die kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern,
- h) dem Diözesanpastoralrat Anregungen zu geben,
- i) das Bistum im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu vertreten und Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Diözesanrates sind
 - a) drei ständige Vertreterinnen/Vertreter des Dekanatsrates aus Dekanaten unter 30000 Katholiken,
vier ständige Vertreterinnen/Vertreter des Dekanatsrates aus Dekanaten über 30000 Katholiken,
fünf ständige Vertreterinnen/Vertreter des Dekanatsrates aus Dekanaten über 50000 Katholiken,
 - b) je eine Vertreterin/ein Vertreter der kirchlichen Organisationen auf Bistumsebene*,
 - c) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Diözesanrates sind,
 - d) vier Vertreterinnen/Vertreter von diözesanen Arbeitsstellen,
 - e) eine Vertreterin/einen Vertreter der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt,
 - f) bis zu 10 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die von den Mitgliedern gemäß a) bis e) zu wählen sind.

* Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Diözesanebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolates im Heils- und Weltendienst verstehen.

Anhand dieser Kriterien entscheidet der Vorstand des Diözesanrates auf Antrag über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Vollversammlung angerufen werden.

- (2) Beratende Mitglieder des Diözesanrates sind der Geistliche Beauftragte und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diözesanrates.
- (3) Die Mitgliedschaft im Diözesanrat setzt voraus, dass das Mitglied volljährig und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet am Tag vor der Konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrates. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Ziffer 1 c) endet am Tag vor der Neukonstituierung der Sachausschüsse. Der Vorstand des Diözesanrates führt die Geschäfte, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann bei den Mitgliedern gem. a) bis e) das entsendende Gremium für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied für den Diözesanrat wählen. Bei den Mitgliedern gem. f) kann die Vollversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit wählen.

§ 4 Organe

Der Diözesanrat wird tätig durch

- a) die Vollversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
- d) die Sachausschüsse.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Diözesanrates dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Vollversammlung wählt die/den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bistums im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (5) Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Familienbunds der Katholiken auf Landes- und Bundesebene.
- (6) Die Vollversammlung wählt eine/einen Vertreterin/Vertreter als Mitglied der Schiedsstelle für Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt.
- (7) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit der Organe des Diözesanrates. Sie fasst Beschlüsse vor allem grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Sachausschüsse entgegen. Sie gibt Anregungen für die Arbeit der Dekanates- und Pfarrgemeinderäte sowie der katholischen Organisationen gem. § 1 Abs. 2.

- (8) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung durch den Diözesanrat bedürfen, beschließt die Vollversammlung über die Bildung von Sachausschüssen.
- (9) Zur Beratung aktueller Fragen können Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden. Ihre Arbeitsweise regelt jeweils die Vollversammlung.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Beratende Mitglieder sind der Geistliche Beauftragte und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diözesanrates. Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme auch eingeladen werden die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Vertreter des Diözesanrates im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (3) Die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
- (4) Von den stellvertretenden Vorsitzenden soll eine/einer aus den Vertreterinnen/Vertretern der Dekanatesräte und einer aus den Vertreterinnen/Vertretern der Organisationen gewählt werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sollen in der Regel zwei Vertreterinnen/Vertreter der Dekanatesräte, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Organisationen und eine Vertreterin/ein Vertreter der diözesanen Arbeitsstellen sein.

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates. Insbesondere gehört es zu seinen Aufgaben

- a) die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen,
- b) in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung übertragen,
- c) die Mitglieder der Sachausschüsse des Diözesanrates zu berufen,
- d) die Arbeit der Sachausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten,
- e) Kontakte zu diözesanen Einrichtungen und zu den Vertretern des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen,

- f) einen Haushaltsplan für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen,
- g) in dringenden Fällen die Aufgaben der Vollversammlung gem. §2 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren,
- h) den Jahresbericht zu erstellen und der Vollversammlung vorzulegen.

§ 8 Die/der Vorsitzende

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat der Katholiken nach außen.
- (2) Sie/er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die/der Vorsitzende kann sich durch eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Die/der Vorsitzende ist in Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 9 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten, über die Entwicklungen in ihrem Sachbereich zu informieren, Vorlagen zu erstellen sowie die Dekanates- und Pfarrgemeinderäte und die katholischen Organisationen in ihrer Arbeit gem. §1 Abs.2 zu unterstützen. Die Sachausschüsse arbeiten mit den betreffenden Referaten des Ordinariates und des Seelsorgeamtes zusammen.
- (2) Die Sachausschüsse setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Diözesanrates und aus anderen Mitgliedern. Die Zahl der anderen Mitglieder soll die Zahl der Mitglieder des Diözesanrates im Sachausschuss nicht übersteigen.
- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Der Bischof ernennt auf Vorschlag des Sachausschusses einen Geistlichen Beirat.

§ 10 Der Geistliche Beauftragte

Der Bischof ernennt einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesanrates auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (2) Die/der vom Bistum angestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, für die Organisation der Geschäftsstelle und die Durchführung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Protokollführung

Über die Sitzungen aller Organe des Diözesanrates werden Niederschriften angefertigt. Eine Abschrift ist jeweils der Geschäftsstelle des Diözesanrates zuzuleiten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen. Die Änderungen treten erst nach Überprüfung durch den Bischof in Kraft.

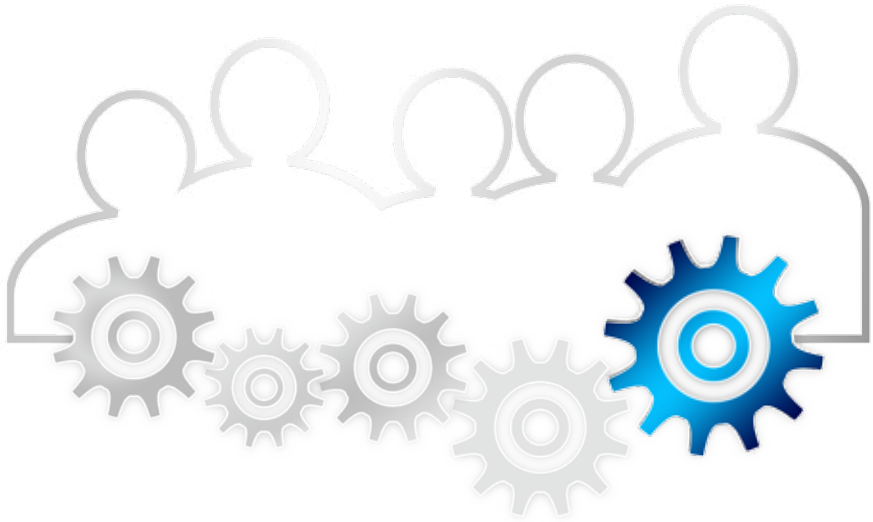
Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrates Geschäftsordnungen erlassen.

Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 16. September 2011 beschlossen. Die Satzung vom 14. Juni 2010 wird hiermit aufgehoben.

Diese Satzung wurde redaktionell geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 12. März 2016.

SATZUNG

der Dekanatsräte



§ 1 Der Dekanatesrat

- (1) Der Dekanatesrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Pfarrgemeinderäte, Seelsorger und katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Bereich des Dekanates.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Dekanat (vgl. Konzilsdekret über das Apostolat der Laien Nr. 26).

§ 2 Aufgaben

Der Dekanatesrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit einzutreten.
- b) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen im Dekanat bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen, sowie Möglichkeiten des Erfahrungs- und Meinungsaustausches zu schaffen,
- c) den Dekan und die Seelsorgerinnen und Seelsorger des Dekanates zu beraten,
- d) bei der Umsetzung der Planungsziele des Bistums für den Bereich des Dekanates mitzuwirken,
- e) gemeinsame Initiativen zu entwickeln, gemeinsame überpfarrliche Maßnahmen zu beschließen und für die Durchführung Sorge zu tragen,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- g) die Katholikinnen und Katholiken des Dekanates im Diözesanrat zu vertreten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Dekanatsrates sind
 - a) eine Delegierte/ein Delegierter aus jeder Pfarrei einer Seelsorgeeinheit, aber insgesamt höchstens vier Delegierte aus jeder Seelsorgeeinheit des Dekanates,
 - b) der Dekan,
 - c) der Dekanatesjugendseelsorger,
 - d) zwei Vertreter der Dekanateskonferenz,
 - e) je ein Vertreter der im Dekanat organisierten kirchlichen Verbände sowie je ein Vertreter der kirchlichen Einrichtungen auf Dekanatesebene,*

- f) die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dekanatesebene,
- g) die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Dekanatsrates,
- h) bis zu fünf weitere Persönlichkeiten, die von den Mitgliedern gemäß a) bis g) zu wählen sind.

* Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Diözesanebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolates im Heils- und Welt-dienst verstehen.

Anhand dieser Kriterien entscheidet der Vorstand des Diözesanrates auf Antrag über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Vollversammlung angerufen werden.

- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Dekanatsrates. Der Vorstand des Dekanatsrates führt die Geschäfte, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 4 Organe

Der Dekanatesrat wird tätig durch

- a) die Vollversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Vorsitzenden,
- d) die Sachausschüsse.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand, der Dekan oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Erklärt der Dekan förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung des Dekanatsrates erneut zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schiedsstelle des Bistums angerufen werden.

- (4) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit der Organe des Dekanatsrates.
- (5) Die Vollversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Dekanates in den Diözesanrat und die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 h.
- (6) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung durch den Dekanatesrat bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
- (7) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ad-hoc-Ausschüsse bilden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes
 - a) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/einer die Schriftführung übernimmt, und dem Dekan.
 - b) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus Vertreterinnen und Vertretern sowohl der Pfarrgemeinderäte als auch der kirchlichen Verbände gewählt werden.
- (2) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Dekanatsrates. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben,

 - a) die Vollversammlung des Dekanatsrates vorzubereiten, durchzuführen und für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen,
 - b) in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung übertragen,
 - c) die Mitglieder der Sachausschüsse des Dekanatsrates zu berufen,
 - d) die Arbeit der Sachausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten,
 - e) in dringenden Fällen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 2 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

§ 7 Die Vorsitzende / Der Vorsitzende

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende vertritt den Dekanatesrat nach außen.
- (2) Sie/Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Sie/Er kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 8 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten sowie die Organe des Dekanatsrates und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten. Sie informieren über die Entwicklungen in ihrem Sachbereich, erstellen Vorlagen und unterstützen die Sachbeauftragten bzw. die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende wird vom Sachausschuss gewählt und vom Vorstand bestätigt. Dem Sachausschuss können auch Mitglieder angehören, die nicht im Dekanatsrat sind.

§ 9 Protokollführung

Über die Sitzungen aller Organe des Dekanatsrates werden Niederschriften angefertigt. Sie gehören zu den amtlichen Akten und sind im Archiv des Dekanates aufzubewahren. Eine Abschrift ist der Geschäftsstelle des Diözesanrates zuzuleiten.

§ 10 Kostendeckung

Die Mitglieder des Dekanatsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

Die finanzielle Ausstattung stellt die Diözese über den Haushalt der Geschäftsstelle des Diözesanrates bereit.

§ 11 Schlussbestimmungen

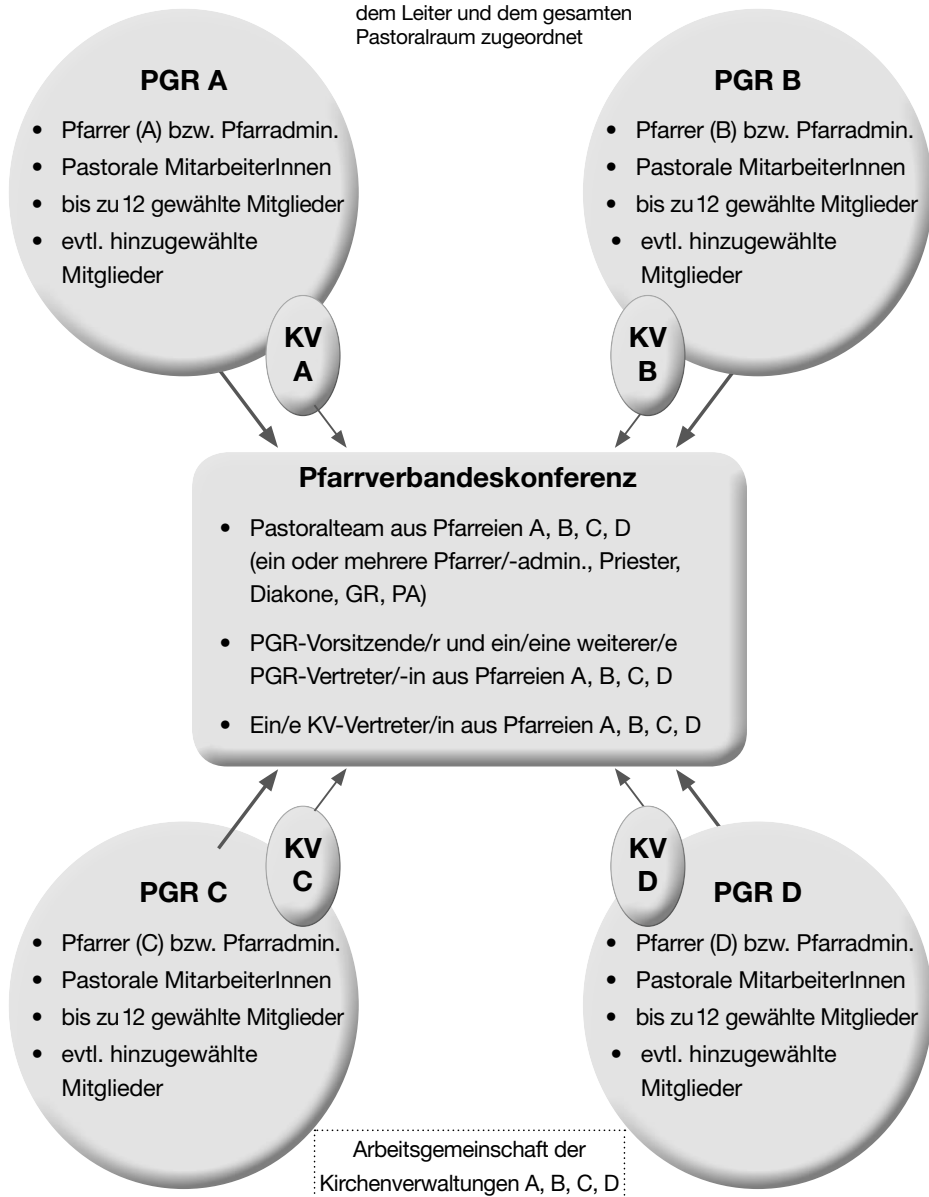
Änderungen dieser Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen. Die Änderungen treten erst nach Überprüfung durch den Bischof in Kraft.

Der Dekanatesrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Diözesanrates.

Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 17.03.2012 beschlossen.
Die Satzung vom 16.09.2011 wird hiermit aufgehoben.

PFARRVERBAND 1

- Ein oder mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren
- Einer davon ist Leiter
- Pastorale MitarbeiterInnen dem Leiter und dem gesamten Pastoralraum zugeordnet



PFARRVERBAND 1

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Pfarrverband 1 besteht aus einer oder mehreren Pfarreien im gemeinsamen Pastoralraum und will die Zusammenarbeit im Sinne einer „Gemeinschaft von Gemeinschaften“ erfahrbar machen, fördern und strukturell sichern (vgl. „Gemeinsam Kirche sein“ – Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral, 2015). Bezugspunkt dafür ist der gemeinsame Lebensraum.
- (2) Die pastoralen Aufgaben werden im Pfarrverband 1 nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität wahrgenommen.
- (3) Der Pfarrverband 1 soll als eine gemeinsame Handlungsebene aller Akteurinnen und Akteure der Pastoral erfahrbar werden.
- (4) Der Rechtsstatus der einzelnen Pfarreien, ihrer Organe und Einrichtungen wird durch die Wahl des Modells Pfarrverband 1 nicht verändert.
- (5) Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dem Pastoralraum zugewiesen.
- (6) Nach innen und nach außen werden die einzelnen Pfarreien durch den jeweiligen Pfarrer bzw. Pfarradministrator vertreten.

§ 2 Leitung

- (1) In Pfarrverbänden mit nur einem Pfarrer bzw. Pfarradministrator ist dieser von Amts wegen der Leiter des Pfarrverbandes. Gibt es in einem Pfarrverband mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren, wird einer von diesen vom Generalvikar bis auf Widerruf frei zum Leiter des Pfarrverbandes ernannt.
- (2) Der Leiter des Pfarrverbandes 1 versteht Leitung als Dienst an der Einheit und nimmt ihn in Kooperation mit vielen Frauen und Männern wahr.
- (3) Insofern er der einzige Pfarrer im Pfarrverband 1 ist, übt er die pfarrliche Hirten Sorge ungeteilt aus.
- (4) Der Leiter des Pfarrverbandes 1 leitet das Pastoralteam sowie die Pfarrverbandeskonferenz.
- (5) Der Leiter des Pfarrverbandes 1 sorgt für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und achtet auf deren Einhaltung und Weiterentwicklung.

- (6) Der Leiter des Pfarrverbandes 1 vertritt den Pastoralraum innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts. Gibt es weitere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren im Pfarrverband 1, ist der Leiter deren Sprecher unbeschadet der Rechte und Pflichten der anderen Pfarrer bzw. Pfarradministratoren.
- (7) Der Leiter des Pfarrverbandes 1 besitzt gegenüber anderen Pfarrern bzw. Pfarradministratoren innerhalb des Pastoralraumes keine Leitungsvollmacht. Für alle anderen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. priesterliche Mitarbeiter) ist er der Dienstvorgesetzte.
- (8) Der Leiter entscheidet über die Mitgliedschaft der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Pfarrgemeinderäten.

§ 3 Pastoralteam

- (1) Dem Pastoralteam gehören an: der Leiter des Pfarrverbandes, evtl. weitere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren, weitere priesterliche Mitarbeiter, die innerhalb des Pfarrverbandes in der pfarrlichen Seelsorge tätig sind, die Diakone, die Pastoralassistentinnen und -assistenten, die Pastoralreferentinnen und -referenten, die Gemeindeassistentinnen und -assistenten, sowie die Gemeindeferentinnen und -referenten, die dem Pastoralraum zugeordnet sind. Diakone im Zivilberuf werden zu den Sitzungen des Pastoralteams eingeladen. Das Pastoralteam trifft sich mindestens einmal im Monat. Alle Mitglieder des Pastoralteams sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Das Pastoralteam erörtert die pastorale Situation innerhalb des Pastoralraumes, tauscht sich über pastorale Erfahrungen, Erfordernisse und Vorhaben aus und regt entsprechende Projekte und Prozesse der pastoralen Zusammenarbeit an. Es fördert dabei die Entwicklung des Kirche-Seins im gesamten Pfarrverband sowie in den jeweiligen Pfarreien.
- (3) Das Pastoralteam fördert die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kategorialen Seelsorge innerhalb des gemeinsamen Pastoralraumes (z.B. Jugendarbeit, Klinikseelsorge, Schule, Kindergarten, Caritas, Erwachsenenbildung usw.).

§ 4 Pfarrverbandeskonzferenz

- (1) Der Pfarrverbandeskonzferenz gehören an: die Mitglieder des Pastoralteams, die Pfarrgemeinderatesvorsitzenden und jeweils eine weitere Vertretung aus jedem Pfarrgemeinderat, sowie eine Vertretung aus jeder Pfarrkirchenverwaltung. Die Amtszeit der Pfarrverbandeskonzferenz entspricht der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte.
- (2) Die Pfarrverbandeskonzferenz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ihre Mitwirkungsrechte entsprechen den satzungsmäßigen Mitwirkungsrechten des Pfarrgemeinderates und beziehen sich auf die Aufgaben, die vom Pfarrverband gemeinsam wahrgenommen werden.
- (3) Die Pfarrverbandeskonzferenz reflektiert die Zusammenarbeit im Pastoralraum. In regelmäßigen Abständen überprüft sie die Form der Zusammenarbeit. Mit 2/3 Mehrheit kann sie die Einführung des Modells Pfarrverband 2 beschließen. Jeder im Pastoralraum tätige Pfarrer bzw. Pfarradministrator kann die Einführung durch Veto verhindern. Bei Ablehnung ist eine erneute Beschlussfassung frühestens im Zusammenhang mit der nächsten Pfarrgemeinderateswahl möglich. Eine Rückkehr zum Modell Pfarrverband 1 ist in der Regel nicht vorgesehen. Der Modellwechsel ist dem Generalvikar mitzuteilen.
- (4) Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) In Pastoralräumen mit nur einer Pfarrei werden die Aufgaben der Pfarrverbandeskonzferenz vom Pfarrgemeinderat und der/den Kirchenverwaltung(en) wahrgenommen.

§ 5 Haushalt / Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen

- (1) Zur Verwaltung eines gemeinsamen Haushaltes für den Pfarrverband 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen gegründet.
- (2) Näheres regelt die „Satzung für die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“.

PFARRVERBAND 1

SATZUNG

der Pfarrgemeinderäte



PFARRVERBAND 1

§ 1 Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr.27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Pfarrgemeinde im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr.26). Seine Satzung beruht auf dem Beschluss "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.
- (3) In allen Pfarrgemeinden ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. In Kuratien und Exposituren kann ein Pfarrgemeinderat gebildet werden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.

Die Aufgabe besteht vor allem darin:

- a) den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen und mit ihnen alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und in Zusammenarbeit mit Verbänden und Gruppen für deren Durchführung Sorge zu tragen,
- b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern,
- c) die Unterstützung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen der Pfarrgemeinde besonders in den Blick zu nehmen,
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen,
- f) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
- g) in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken einzutreten,

- h) die Verantwortung der Pfarrgemeinde für Mission, Entwicklung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und zu fördern,
- i) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- j) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- k) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
- l) die Pfarrgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit zu unterrichten,
- m) Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrgemeinde für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates gegeben ist,
- n) den Bischof vor Besetzung einer Pfarrstelle, vor einer Visitation oder anderen gegebenen Anlässen über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu unterrichten,
- o) über Maßnahmen und Anregungen, die sich aus Schwerpunktsetzungen des Bistums oder des Dekanates ergeben, zu beraten und sie für die Pfarrgemeinde entsprechend umzusetzen,
- p) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,
- q) die Erwachsenenbildung auf die Erfordernisse der Pfarrgemeinde abzustimmen, zu koordinieren und evtl. durchzuführen.

§ 3 Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben stehen dem Pfarrgemeinderat folgende Rechte zu:

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a) die Gestaltung des liturgischen Lebens,
 - b) die Einführung von Gottesdiensten für besondere Zielgruppen,
 - c) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen,
 - d) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
 - e) Änderungen der Pfarrorganisation und der Pfarreigrenzen,
 - f) die Mitgliedschaft in einem Pfarrverband, in einer Pfarreiengemeinschaft oder in einer anderen überpfarrlichen Seelsorgeeinheit,

- g) besondere Maßnahmen in der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- h) die Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
- i) die Berufung von Laien für gottesdienstliche Beauftragungen (z. B. Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer),
- j) die Einrichtung von durch die Pfarrei besoldeten Stellen,
- k) die Anstellung von Personen für die pfarrlichen Dienste, sofern die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist.

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

- (2) Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist erforderlich vor Entscheidungen über
 - a) die Festlegung der Gemeindegottesdienstzeiten,
 - b) die Gestaltung von Festen, öffentlichen Veranstaltungen der Pfarrgemeinde und von Prozessionen,
 - c) die Herausgabe eines Pfarrbriefes.
- (3) Als Organ des Laienapostolates kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Maßnahmen beschließen und durchführen, insbesondere im pädagogischen, sozialen und gesellschaftlichen Bereich (z.B. Einrichtungen und Aktionen der vorschulischen Erziehung, der Bildungsarbeit, der außerschulischen Betreuung, der Kranken-, Familien- und Altenhilfe).
- (4) Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderates finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung zubeachten. Ein Beschluss, der in die Amtspflicht des Pfarrers eingreift, kann nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

§ 4 Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten, hinzu gewählten und beratenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder sind unmittelbar und geheim zu wählen.

- (1) Amtliche Mitglieder:
 - a) der Pfarrer bzw. Pfarradministrator als der vom Bischof beauftragte Leiter der Pfarrgemeinde,
 - b) vom Bischof für den Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragte Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie mit einer Mindestzahl von 8 Wochenstunden im Einsatz sind.

- (2) Gewählte Mitglieder:
Die Pfarrgemeinde wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl je nach Größe bis zu 12 Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung).
- (3) Hinzu gewählte Mitglieder:
Die Mitglieder gemäß (1) und (2) wählen weitere Mitglieder hinzu, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Auch sollen hierbei nicht repräsentierte Gruppen berücksichtigt werden (z. B. Altersgruppen, Verbände, Berufsgruppen, Ordengemeinschaften, Ortsteile).
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme:
- a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kirchenverwaltung gem. §7 (2)
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der hauptberuflich tätigen Angestellten der Pfarrgemeinde.

§ 5 Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß § 4, Abs.2 der Kandidat, der bei der Wahl dienächst höhere Stimmenzahl erhalten hat, nach. Ist die Liste erschöpft, kann der Pfarrgemeinderat Personen nach wählen.

Bei Mitgliedern gemäß § 4, Abs.3 kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu wählen.

Das Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Pfarrgemeinderatesvorsitzenden mit zuteilen.

- (3) Entfällt während der Amtszeit eine Wählbarkeitsvoraussetzung nach §3 der Wahlordnung, so scheidet das betroffene Mitglied aus. Den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung stellt der Pfarrgemeinderat durch Beschluss fest. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle gem. § 12 anrufen.

- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatesmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Das auszuschließende Mitglied kann sich an die zuständige Schiedsstelle wenden, bei der die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 6 Konstituierung und Einführung in das Amt

- (1) Der Pfarrgemeinderat wird vom Pfarrer innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (2) Bei dieser Gelegenheit wählt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl seinen Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates erhält eine Satzung.
- (4) Der Pfarrgemeinderat berät, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
- (5) Im Rahmen eines Gottesdienstes soll der neue Pfarrgemeinderat in sein Amt eingeführt werden.

§ 7 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

- (1) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/einer seiner Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, vertritt den Pfarrgemeinderat als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung, falls sie/er ihr nicht schon als Mitglied angehört (KiStiftO Art. 24 III).
- (2) Ein benanntes Mitglied der Kirchenverwaltung ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als beratendes Mitglied einzuladen, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.

- 3) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltsplanes erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Bedarf unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr (KiStiftO Art. 11, V, 8.).
- (4) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung nimmt der Pfarrgemeinderat zu diesem Stellung. Wird über Änderungsvorschläge mit der Kirchenverwaltung keine Einigung erzielt, muss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zusammen mit dem Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (KiStiftO Art. 26 IX).
- (5) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung – vor allem Grenzveränderungen, Grundstücksgeschäften, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarr- und Jugendheimen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen – ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen (KiStiftO Art. 24 IV).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.
Diesem gehören an:
 - a) der Pfarrer bzw. Pfarradministrator,
 - b) die/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, von denen eine/einer das Amt der Schriftführung übernimmt.
- (2) Die Personen unter (1) b) werden vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl gewählt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
- (3) Die/der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderates vor. Sie/er beruft die Sitzung des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/der Vorsitzende kann sich von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Sie/er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und berichtet darüber in der Pfarrgemeinderatessitzung. Die/der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen.

- (5) Der Pfarrer trägt als Leiter der Pfarrgemeinde besondere Verantwortung
- a) für die Einheit der Pfarrgemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
 - b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
 - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zusammen. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Pfarrgemeinde ist rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der Sitzungen zu informieren.
- (3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (4) Die Pfarrgemeinde ist über das Ergebnis und die wesentlichen Beschlüsse der Pfarrgemeinderatssitzung in ortsüblicher Weise zu informieren, wenn der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (4) Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.
- (5) Gelingt es bei einem im Pfarrgemeinderat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, wird dem Pfarrgemeinderat empfohlen, externe Beratungshilfe (z. B. Gemeindeberatung) in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Sachbeauftragte und Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder aus seiner Mitte Beauftragte für diese Sachbereiche bestellen.

Bei der Bildung von Sachausschüssen bzw. Bestellung von Sachbeauftragten sollte die konkrete Situation in der Pfarrgemeinde beachtet und entsprechende Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus können für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben (z. B. Vorbereitung von Festen, Wallfahrten, Primiz) jeweils Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen nach Möglichkeit dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderatesvorstandes.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 12 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat sollte einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) In der Pfarrversammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit. Ferner werden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit gegeben.

§ 13 Überpfarrliche Zusammenarbeit und Vertretung im Dekanatesrat der Katholiken

- (1) Pfarrgemeinderäte, die aufgrund ihrer örtlichen Situation, ihrer strukturellen Gemeinsamkeiten oder wegen der Zugehörigkeit zu einer Seelsorgeeinheit eine engere Zusammenarbeit beschließen, können ihre Aufgaben auch in gelegentlichen oder regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen erledigen. Eine kollegiale Sitzungsleitung ist zwischen den Vorsitzenden zu vereinbaren. Der einzelne Pfarrgemeinderat bleibt rechtlich selbständig.
- (2) Durch übereinstimmenden Beschluss der betroffenen Pfarrgemeinderäte kann mit Wirkung für die nächste ordentliche Amtszeit ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt werden. Für jede Pfarrgemeinde kann ein eigener Ortsausschuss eingerichtet werden. Sitzungen der Ortsausschüsse sind in der Regel öffentlich.
- (3) Für den Gesamtpfarrgemeinderat sind die Regelungen für den Pfarrgemeinderat entsprechend anzuwenden.
- (4) Nach der Neukonstituierung der Pfarrgemeinderäte lädt der Leiter der Seelsorgeeinheit innerhalb von 8 Wochen zu einer gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte ein, in der die Delegierten und die gleiche Anzahl von Ersatzvertreter in den Dekanatesrat gewählt werden. Dabei ist eine Delegierte/ein Delegierter aus jeder Pfarrei einer Seelsorgeeinheit, aber insgesamt höchstens vier Delegierte aus jeder Seelsorgeeinheit zu wählen.

§ 14 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus dem Generalvikar der Diözese, dem Geistlichen Beauftragten für den Diözesanrat, der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates sowie einer/einem von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Vertreterin/Vertreter. Sie sollen ihre Entscheidungen nach Anhörung der Betroffenen treffen. Die Schiedsstelle kann nicht nur in den Fällen, in denen die Satzung das Tätigwerden der Schiedsstelle ausdrücklich vorsieht, sondern auch in allen Streitfällen, die im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte entstehen, angerufen werden.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

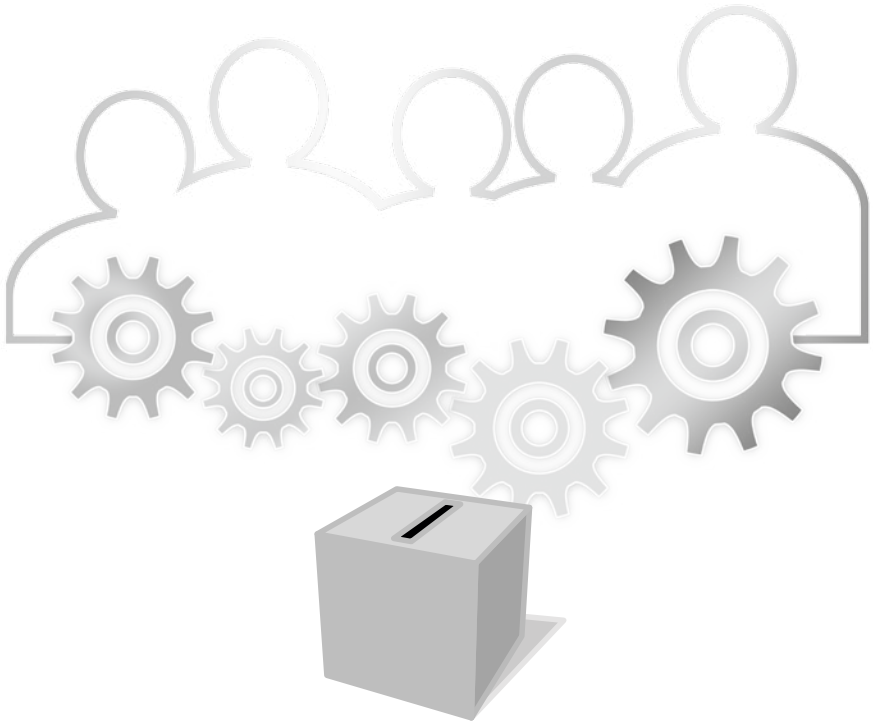
§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Billigung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 16.09.2011 beschlossen. Sie tritt zum 19.12.2011 in Kraft.
- (3) Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 1. Februar 1994 wird hiermit aufgehoben.

PFARRVERBAND 1

WAHLORDNUNG

der Pfarrgemeinderäte



PFARRVERBAND 1

Auf der Grundlage der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Eichstätt wird folgende Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte festgelegt. Sie gilt sinngemäß für Gesamtpfarrgemeinderäte.

§ 1 Zahl der Mitglieder

(1) Gemäß § 4 (2) der Satzung werden in Pfarrgemeinden

bis zu 1000 Gemeindemitgliedern	5
von 1001 bis zu 3000 Gemeindemitgliedern	8
von 3001 bis zu 6000 Gemeindemitgliedern	10
in größeren Gemeinden	12

Mitglieder des Pfarrgemeinderates gewählt.

Sie müssen mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder ausmachen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann durch Beschluss des Pfarrgemeinderates erweitert werden.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag kann der Wahlausschuss das Wahlrecht auch Katholikinnen und Katholiken gewähren, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, aber regelmäßig aktiv an ihrem Leben teilnehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Der Wahlausschuss informiert die Pfarrgemeinde, in denen diese Wahlberechtigten ihren Wohnsitz haben, schriftlich über deren Aufnahme in die Wählerliste, damit diese aus der dortigen Wählerliste gestrichen werden.

§ 3 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede Katholikin und jeder Katholik, der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte behindert ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wurde und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.

(2) Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholikinnen und Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens zwölf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Wenn kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer mindestens drei wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung,
 - b) mindestens drei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
- (4) Wird erstmals ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt, wählt jeder der bestehenden Pfarrgemeinderäte mindestens zwölf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin eine Delegierte/einen Delegierten in den Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die Einladungen, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

§ 5 Wahlvorschläge und Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss fordert mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin die Pfarrgemeindemitglieder und gesondert die kirchlichen Verbände, Gruppen und Organisationen auf, bis spätestens vier Wochen vor der Wahl Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur muss vorliegen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatur ist schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) In der aus den Wahlvorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.
- (5) Die Kandidatenliste soll mindestens ein Drittel mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als zu wählen sind, wobei gegebenenfalls nach oben aufzurunden ist.
- (6) Wurden weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, versucht der Wahlausschuss, eine entsprechende Zahl weiterer Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, holt deren Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatenliste auf.

- (7) Besteht die Pfarrgemeinde aus mehreren Filialen oder Ortsteilen, so kann eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Filialen oder Ortsteile entsprechend der Zahl der Gemeindemitglieder erfolgen. Die Kandidatenliste ist entsprechend aufzugliedern und die Zahl der für jede Filiale oder jeden Ortsteil zu Wählenden anzugeben.
- (8) Bei der Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates kann eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Pfarrgemeinden entsprechend der Zahl der Gemeindemitglieder erfolgen. Die Kandidatenliste ist entsprechend aufzugliedern und die Zahl der für jede Pfarrgemeinde zu Wählenden anzugeben.
- (9) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt. Sie ist außerdem in den Gottesdiensten eines Sonntags und in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 6 Persönlichkeitswahl

- (1) Sind die Bemühungen des Wahlausschusses nach § 5(6) dieser Wahlordnung erfolglos, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Pfarrgemeinde auf geeignete Weise über diese Entscheidung.
- (2) Die Persönlichkeitswahl wird in folgender Weise durchgeführt:
 - Der Stimmzettel enthält die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben.
 - Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die der Wähler nicht wählen will, sind zu streichen. Nicht gestrichene Kandidatinnen und Kandidaten gelten als gewählt.
 - Auf dem Stimmzettel können so viele Namen wählbarer Personen eingetragen werden, wie Mitglieder zu wählen sind, wobei die nicht gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten angerechnet werden.
- (3) Der Stimmzettel enthält Hinweise:
 - auf die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder,
 - auf die Wählbarkeit von Personen nach § 3 dieser Wahlordnung,
 - auf die Notwendigkeit, zusätzlich angegebene Personen eindeutig identifizieren zu können.

- (4) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Falls innerhalb von drei Tagen keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das von der/vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat auf einen bestimmten Sonntag für alle Pfarrgemeinden des Bistums festgesetzt. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (2) Der Wahlausschuss setzt Ort und Dauer der Wahlhandlung fest. Er ist berechtigt, auch bereits am Samstagabend in Verbindung mit der Vorabendmesse eine Wahlmöglichkeit anzubieten.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Pfarrgemeinderateswahl wird grundsätzlich als „Allgemeine Briefwahl“ durchgeführt. Ausnahmen müssen mindestens zehn Wochen vor Wahltermin durch den Wahlausschuss bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates beantragt werden. Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - Briefwahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wählerin/der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf anderem Weg der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (3) Die eingehenden Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

- (4) Vor Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraumes werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von der/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung der/des betreffenden Briefwählerin/Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.
- (5) Während der festgelegten Abstimmungszeiten ist auch ein Ausfüllen des Stimmzettels im Wahllokal möglich.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.
- (7) Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
- (8) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen wie auf der Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrgemeinde, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben und das Wahlverfahren zu erläutern.

§ 10 Sinn und Bedeutung der Wahl

Sinn und Bedeutung der Pfarrgemeinderateswahl sind den Gemeindemitgliedern rechtzeitig vor der Wahl im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise (z. B. auf einer Pfarrversammlung) zu erläutern. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen der Pfarrgemeinde vorgestellt werden (z. B. Gottesdienst, Pfarrversammlung, Pfarrbrief, Schaukasten, Zeitung).

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren. Das gleiche gilt, wenn auf Stimmzetteln, die nach Pfarreien, Filialen oder Ortsteilen aufgegliedert sind, mehr als die für Pfarrei, die Filiale oder den Ortsteil vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind.
- (3) Über Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (5) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlanfechtung

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten und in sonstiger geeigneter Weise (z. B. Anschlag, Pfarrbrief, Presse) bekannt zu geben.
- (2) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Hinzuwahl von Mitgliedern

Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist einzuladen. Sie wählen die weiteren Mitglieder gem. § 4 (3) der Satzung hinzu.

§ 14 Bekanntgabe und Einführung

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Diözesanrat (Geschäftsstelle) ist über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) zu unterrichten.

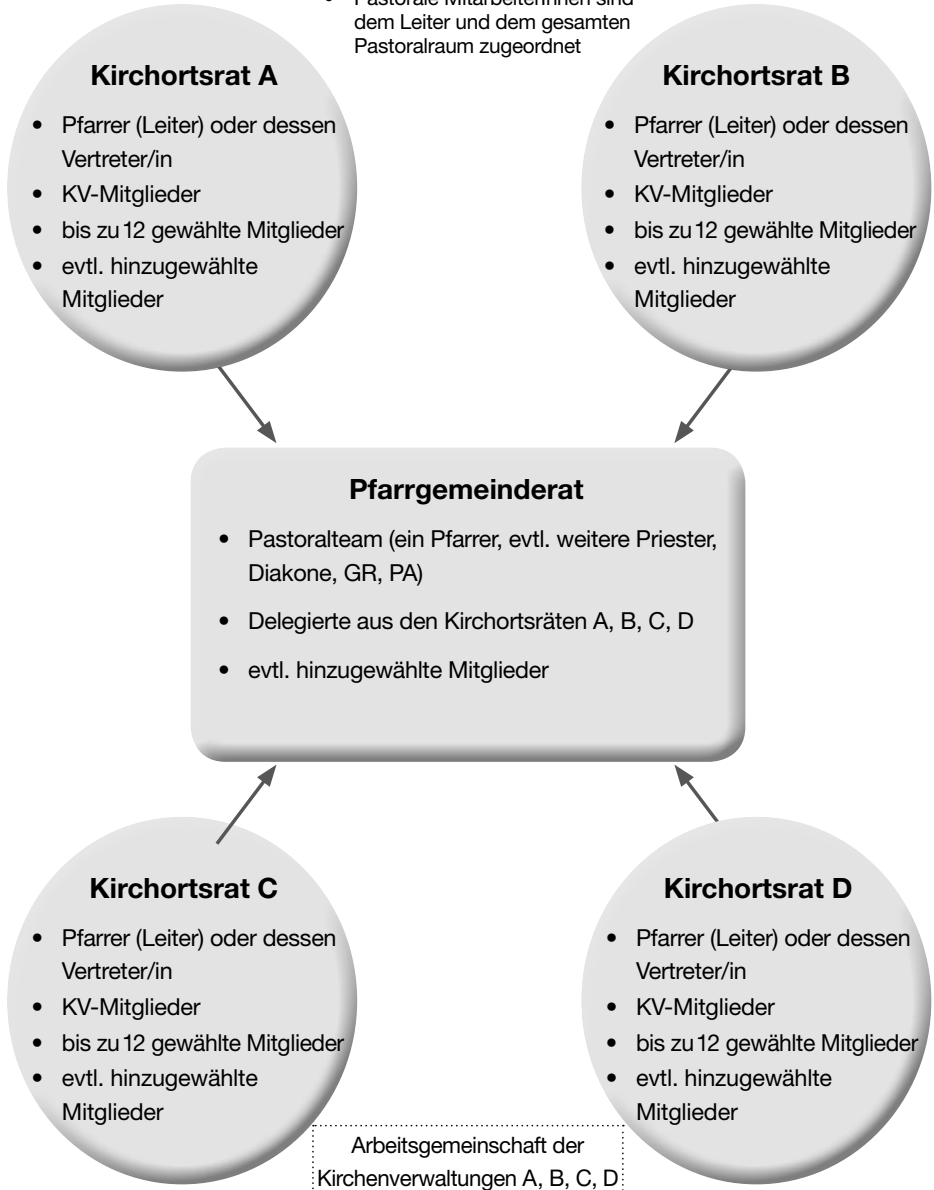
Die Meldung über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates muss binnen zwei Wochen nach der Konstituierung über das zuständige Pfarramt per Eingabe in das Adressverwaltungsprogramm erfolgen. Auch spätere Veränderungen sind auf diesem Weg weiter zu melden.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Billigung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 16.09.2011 beschlossen. Sie tritt zum 19.12.2011 in Kraft.
- (3) Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte vom 02. November 2001 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

PFARRVERBAND 2

- Ein oder mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren
- Einer davon ist Leiter
- Pastorale MitarbeiterInnen sind dem Leiter und dem gesamten Pastoralraum zugeordnet



PFARRVERBAND 2

Entscheidungsverfahren für Pfarrverband 2

Mit Errichtung der Pastoralräume ist automatisch Pfarrverband 1 eingerichtet. Um zu einer Entscheidung für den Pfarrverband 2 (Kirchorte) zu kommen, ist folgendes Verfahren anzuwenden.

1. Der Leiter des Pastoralraumes beruft die Pfarrverbandeskonferenz ordnungsgemäß ein.
Ein Tagesordnungspunkt ist die Beratung und Entscheidung über die Einführung des Pfarrverbandes 2 im Pastoralraum. Im Vorfeld soll in den Pfarrgemeinderates- und Kirchenverwaltungssitzungen über die Konsequenzen dieser Entscheidung informiert werden.
2. Diese Pfarrverbandeskonferenz muss mindestens 4 Monate vor der nächsten regulären Pfarrgemeinderateswahl stattfinden.
3. Diese Pfarrverbandeskonferenz entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Einführung von Pfarrverband 2. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar. Jeder im Pastoralraum tätige Pfarrer bzw. Pfarradministrator kann die Einführung durch Veto verhindern.
4. Wird die Einführung von Pfarrverband 2 abgelehnt, ist frühestens im Zusammenhang mit der nächsten Pfarrgemeinderateswahl eine erneute Entscheidung möglich.
5. Eine Rückkehr zum Pfarrverband 1 ist in der Regel nicht vorgesehen.
6. Wenn ein Pastoralraum nur aus einer Pfarrei besteht, haben Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung(en) gemeinsam die Aufgaben der Pfarrverbandeskonferenz für diese Entscheidung wahrzunehmen.

PFARRVERBAND 2

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Pfarrverband 2 besteht aus mehreren Kirchorten im gemeinsamen Pastoralraum und will die Zusammenarbeit im Sinne einer „Gemeinschaft von Gemeinschaften“ erfahrbar machen, fördern und strukturell sichern (vgl. „Gemeinsam Kirche sein“ – Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral, 2015). Bezugspunkt dafür ist der gemeinsame Lebensraum.
- (2) Kirchorte stellen im Regelfall den Zuständigkeitsbereich einer Pfarrkirchenstiftung dar. Darüber hinaus können auch Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftungen sowie weitere Orte als Kirchorte eingerichtet werden.
- (3) Im Pfarrverband 2 gibt es in der Regel einen Pfarrer, der gleichzeitig dessen Leiter ist. Gibt es im Pastoralraum jedoch mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren, kann das Modell Pfarrverband 2 dann gewählt werden, wenn es von diesen einvernehmlich mitgetragen wird.
- (4) Die pastoralen Aufgaben werden im Pfarrverband 2 nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität wahrgenommen.
- (5) Der Rechtsstatus der einzelnen Pfarreien wird durch die Wahl des Modells Pfarrverband 2 nicht verändert.
- (6) Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem gesamten Pastoralraum zugewiesen.
- (7) Nach innen und nach außen werden die einzelnen Pfarreien durch den jeweiligen Pfarrer bzw. Pfarradministrator vertreten.

§ 2 Leitung

- (1) In Pfarrverbänden mit nur einem Pfarrer bzw. Pfarradministrator ist dieser von Amts wegen der Leiter des Pfarrverbandes. Gibt es in einem Pfarrverband mehrere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren, wird einer von diesen vom Generalvikar bis auf Widerruf zum Leiter des Pfarrverbandes frei ernannt.
- (2) Der Leiter des Pfarrverbandes 2 versteht Leitung als Dienst an der Einheit und nimmt ihn in Kooperation mit vielen Frauen und Männern wahr.
- (3) Insofern er der einzige Pfarrer im Pfarrverband 2 ist, übt er die pfarrliche Hirtensorge ungeteilt aus.

- (4) Der Leiter des Pfarrverbandes 2 leitet das Pastoralteam u. a. in regelmäßigen Dienstbesprechungen und koordiniert gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Kommunikation und Kooperation mit den Kirchortsräten.
- (5) Der Leiter des Pfarrverbandes 2 sorgt für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, achtet auf deren Einhaltung und regelmäßige Weiterentwicklung.
- (6) Der Leiter des Pfarrverbandes 2 vertritt den Pastoralraum innerhalb der Grenzen des geltenden Rechtes. Gibt es weitere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren im Pfarrverband 2, ist der Leiter deren Sprecher unbeschadet der Rechte und Pflichten der anderen Pfarrer bzw. Pfarradministratoren.
- (7) Der Leiter des Pfarrverbandes 2 besitzt gegenüber anderen Pfarrern bzw. Pfarradministratoren innerhalb des Pastoralraumes keine Leitungsvollmacht. Für alle anderen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. priesterliche Mitarbeiter) ist er der Dienstvorgesetzte.

§ 3 Pastoralteam

- (1) Dem Pastoralteam gehören an: der Leiter des Pfarrverbandes, evtl. weitere Pfarrer bzw. Pfarradministratoren, weitere priesterliche Mitarbeiter, die innerhalb des Pfarrverbandes in der pfarrlichen Seelsorge tätig sind, die Diakone, die Pastoralassistentinnen und -assistenten, die Pastoralreferentinnen und -referenten, die Gemeindeassistentinnen und -assistenten, sowie die Gemeindeferentinnen und -referenten, die dem Pastoralraum zugeordnet sind. Diakone im Zivilberuf werden zu den Sitzungen des Pastoralteams eingeladen. Das Pastoralteam trifft sich mindestens zweimal im Monat. Alle Mitglieder des Pastoralteams sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Das Pastoralteam erörtert die pastorale Situation innerhalb des Pastoralraumes, tauscht sich über pastorale Erfahrungen, Erfordernisse und Vorhaben aus und regt entsprechende Projekte und Prozesse der pastoralen Zusammenarbeit an. Es fördert dabei die Entwicklung des Kirche-Seins im gesamten Pfarrverband sowie in den Kirchorten.
- (3) Das Pastoralteam fördert die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kategorialen Seelsorge innerhalb des gemeinsamen Pastoralraumes (z. B. Jugendarbeit, Klinikseelsorge, Schule, Kindergarten, Caritas, Erwachsenenbildung usw.).

§ 4 Kirchortsrat

- (1) Der Kirchortsrat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde am jeweiligen Kirchort.
- (2) Der Kirchortsrat und seine Arbeit sind durch die „Satzung für den Kirchortsrat“ geordnet.

§ 5 Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist das gemeinsame Gremium des Pfarrverbandes. Seine Aufgabe ist es, in allen Fragen, die den Pastoralraum betreffen, beratend bzw. beschließend mitzuwirken.
- (2) Der Pfarrgemeinderat und seine Arbeit sind durch die „Satzung für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten“ geordnet.

§ 6 Haushalt / Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen

- (1) Zur Verwaltung eines gemeinsamen Haushaltes für den Pfarrverband 2 wird eine Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen gegründet.
- (2) Näheres regelt die „Satzung für die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“.

PFARRVERBAND 2

SATZUNG

für den Kirchortsrat



PFARRVERBAND 2

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt hat in seiner Vollversammlung am 18. März 2017 folgende Satzung beschlossen. Nach Überprüfung der Satzung für den Kirchortsrat hat der Hochwürdigste Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB gemäß § 13 Nr. 1 der Satzung für den Kirchortsrat im Bistum Eichstätt die erforderliche Billigung erteilt und die Veröffentlichung im Pastoralblatt angewiesen.

§ 1 Kirchortsrat

- (1) Der Kirchortsrat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung der apostolischen Tätigkeit auf der Ebene eines Kirchortes.
- (2) Ein Kirchort im Sinne dieser Satzung ist im Regelfall der Zuständigkeitsbereich einer Pfarrkirchenstiftung.
- (3) Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftungen können nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auf Antrag des Pfarrers vom Generalvikar als Kirchorte eingerichtet werden.
- (4) Weitere Kirchorte (z.B. Einrichtungen und Orte, an denen kirchliches Leben stattfindet) können ebenfalls nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auf Antrag des Pfarrers vom Generalvikar eingerichtet werden.
- (5) Der Kirchortsrat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde am jeweiligen Kirchort.
- (6) Unbeschadet der Zugehörigkeit zu einem Kirchortsrat ist die Kirchenverwaltung allein zuständig für die Aufgaben gemäß KiStiftO. § 2 Aufgaben

Aufgabe des Kirchortsrates ist es in Kooperation mit dem Pfarrgemeinderat auf der Ebene des Pastoralraumes alle Fragen, die den jeweiligen Kirchort betreffen, aufzugreifen. Durch Zusammenarbeit im Pastoralraum und durch eine geschwisterliche Zusammenarbeit mit den anderen Kirchortsräte und dem Pfarrgemeinderat hat der Kirchortsrat für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben Sorge zu tragen.

- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern,
- b) die Unterstützung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen auf der Ortsebene besonders in den Blick zu nehmen,

- c) Gottesdienste zu gestalten, die eine lebendige Teilnahme aller Gläubigen ermöglichen,
- d) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen,
- e) die Verantwortung vor Ort für Mission, Entwicklung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und zu fördern,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- g) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern,
- h) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
- i) Vertreterinnen oder Vertreter für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit gegeben ist,
- j) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen.

Ist ein Kirchortsrat für den Zuständigkeitsbereich einer Kirchenverwaltung eingerichtet, nimmt dieser die Aufgaben eines Pfarrgemeinderates nach Art. 24 Absatz 1 bis 3 KiStiftO wahr.

§ 3 Rechte

Als Organ des Laienapostolates kann der Kirchortsrat für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 in eigener Verantwortung Maßnahmen beschließen und durchführen.

Alle Beschlüsse, die Auswirkungen über den jeweiligen Kirchort hinaus haben, werden erst wirksam, wenn sie vom Pfarrgemeinderat bestätigt werden.

Ein Beschluss, der in die Amtspflicht des Pfarrers eingreift, kann nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

§ 4 Mitglieder

Der Kirchortsrat setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten und hinzu gewählten Mitgliedern.

(1) Amtliche Mitglieder

Eine vom Pfarrer beauftragte ständige Vertretung, im Einzelfall der Pfarrer selbst.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung gem. Art. 10 (1 Nummer 2) KiStiftO soweit vorhanden. Im Ausnahmefall bestimmt die Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte mindestens ein Mitglied als Vertretung im Kirchortsrat.

(2) Gewählte Mitglieder:

Die Katholikinnen und Katholiken des Kirchortes wählen im Rahmen der Pfarrgemeinderateswahl in unmittelbarer und geheimer Wahl je nach Größe bis zu 12 Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung).

(3) Hinzu gewählte Mitglieder:

Die Mitglieder gemäß (1) bis (2) wählen weitere Mitglieder hinzu, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Kirchortes fördern.

Die Mitglieder nach (2) müssen die Mehrheit im Gremium bilden.

§ 5 Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beträgt für die bei der Pfarrgemeinderateswahl Gewählten vier Jahre und für Kirchenverwaltungsmitglieder sechs Jahre. Jeweils nach den Wahlen findet eine konstituierende Sitzung statt, in der Vorsitz und Hinzuwahl in den Kirchortsrat und Delegation in den Pfarrgemeinderat neu geregelt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß § 4(2) der Kandidat/die Kandidatin, die/der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat, nach. Ist die Liste erschöpft, kann der Kirchortsrat Personen nachwählen.

Bei Mitgliedern aus der Kirchenverwaltung gelten die Bestimmungen der KiStiftO bzw. GStVS.

Bei Mitgliedern gemäß § 4(3) kann der Kirchortsrat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu wählen.

Das Ausscheiden aus dem Kirchortsrat ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Entfällt während der Amtszeit eine Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 3 der Wahlordnung, so scheidet das betroffene Mitglied aus. Den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung stellt der Kirchortsrat durch Beschluss fest. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied den Pfarrgemeinderat anrufen.

Für Mitglieder aus der Kirchenverwaltung gelten die Bestimmungen der KiStiftO und der GStVS.

- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Kirchortsrat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Nach der Anhörung des/der Betroffenen im Kirchortsrat erfolgt die Abstimmung. Für einen Ausschluss bedarf es der 3/4 Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied kann sich an den Pfarrgemeinderat wenden, bei der die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Kirchortesrates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Für Mitglieder aus der Kirchenverwaltung gelten die Bestimmungen der KiStiftO und der GStVS.

§ 6 Konstituierung und Einführung in das Amt

- (1) Der Kirchortsrat wird vom Pfarrer oder der ständigen Vertretung des Pfarrers innerhalb von vier Wochen jeweils nach der Pfarrgemeinderateswahl bzw. Kirchenstiftungswahl (falls für den Kirchort relevant) zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (2) Bei dieser Gelegenheit wählt der Kirchortsrat in geheimer Wahl seinen Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied des Kirchortesrates erhält eine Satzung.
- (4) Der Kirchortsrat berät, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
- (5) Im Rahmen eines Gottesdienstes soll der neue Kirchortsrat in sein Amt eingeführt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Kirchortsrat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an: die/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, von denen eine/einer das Amt der Schriftführung übernimmt.
- (2) Die Personen unter (1) werden vom Kirchortsrat in geheimer Wahl gewählt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

- (3) Die/der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Kirchortsrates vor. Sie/er beruft die Sitzung des Kirchortsrat unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/der Vorsitzende kann sich von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Kirchortsrat nach außen. Sie/er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Kirchortsrates und berichtet darüber in der Sitzung. Die/der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Kirchortsrat in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen.
- (5) Der Kirchortsrat muss besonders darauf achten die Einheit des Kirchorts mit den anderen Kirchorten im Pastoralraum und mit dem Pfarrgemeinderat zu wahren.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Kirchortsrat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zusammen. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Kirchortsrates sind öffentlich, soweit nicht der Kirchortsrat die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beschließt. Der Kirchort ist rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der Sitzungen zu informieren.
- (3) Über die Sitzung des Kirchortsrat ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern des Kirchortsrates und des Pfarrgemeinderates zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (4) Der Kirchort ist über das Ergebnis und die wesentlichen Beschlüsse in ortsüblicher Weise zu informieren, wenn der Kirchortsrat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Kirchortsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kirchortsrat bei der nächsten

ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (2) Der Kirchortsrat fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Aufgaben unter §2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
- (4) Beschlüsse, die andere Kirchorte bzw. den Pastoralraum insgesamt betreffen, werden erst gültig, wenn sie im Pfarrgemeinderat bestätigt werden.
- (5) Gelingt es bei einem im Kirchortsrat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, wird zunächst der Pfarrgemeinderat informiert und um Vermittlung gebeten. Ist auch hier eine Lösung nicht möglich wird empfohlen, externe Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Sachbeauftragte und Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung bedürfen, kann der Kirchortsrat Sachausschüsse bilden oder aus seiner Mitte Beauftragte für diese Sachbereiche bestellen.

Bei der Bildung von Sachausschüssen bzw. Bestellung von Sachbeauftragten sollte die konkrete Situation im Kirchort beachtet und entsprechende Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus können für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben jeweils Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kirchortsrat berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Kirchortsrates sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen nach Möglichkeit dem Kirchortsrat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, den Kirchortsrat, Einrichtungen des Kirchortes und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Kirchortsrat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Kirchortsrat-Vorstandes.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 11 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus dem Generalvikar der Diözese, dem Geistlichen Beauftragten für den Diözesanrat, der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates sowie einer/einem von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Vertreterin/Vertreter. Sie sollen ihre Entscheidungen nach Anhörung der Betroffenen treffen. Die Schiedsstelle kann erst nach Information des Pfarrgemeinderates und einem erfolgten Vermittlungsversuch angerufen werden.

Die Schiedsstelle kann nicht nur in den Fällen, in denen die Satzung das Tätigwerden der Schiedsstelle ausdrücklich vorsieht, sondern auch in allen Streitfällen, die im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder der Wahlordnung für den Kirchortsrat entstehen, angerufen werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Kirchortsrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Schlussbestimmung

Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Zustimmung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt am 18. März 2017 beschlossen.

Gemäß c. 29 i. V. mit c. 8 § 2 und c. 94 § 3 CIC weise ich die Satzung für den Kirchortsrat zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt an; sie tritt am 16. April 2017 in Kraft.

Gemäß c. 16 § 1 CIC erkläre ich, dass die Satzung für den Kirchortsrat als Spezialgesetz bezüglich der Satzung für den Pfarrgemeinderat zu verstehen ist.

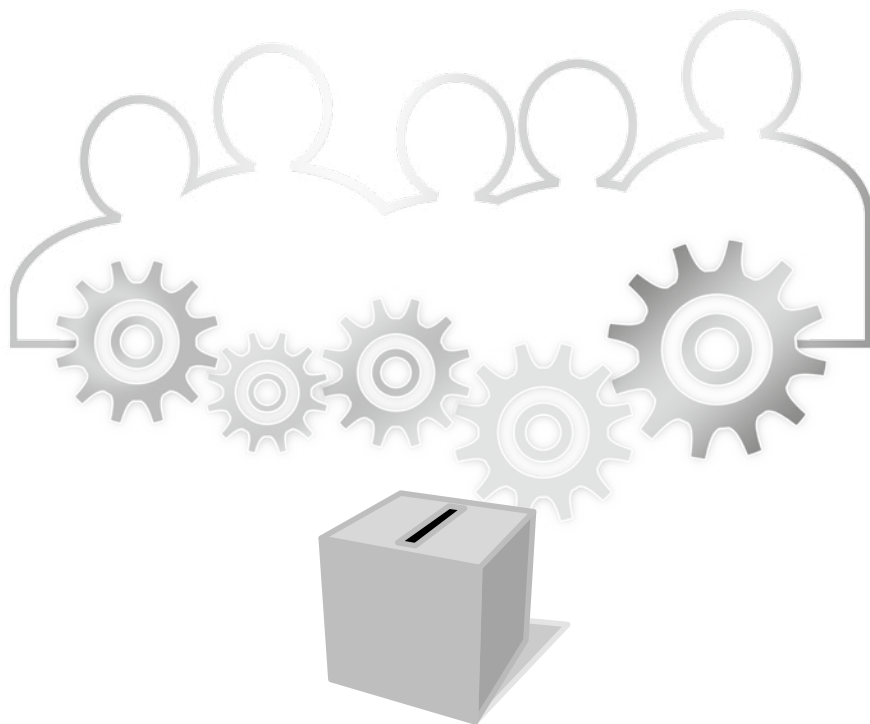
Eichstätt, den 25. März 2017

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

PFARRVERBAND 2

WAHLORDNUNG

für die Mitglieder gemäß § 4 (2)
der Satzung für den Kirchortsrat
im Bistum Eichstätt



PFARRVERBAND 2

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt hat in seiner Vollversammlung am 18. März 2017 folgende Wahlordnung beschlossen. Nach Überprüfung der Satzung hat der Hochwürdigste Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB gemäß § 16 Nr. 1 der Wahlordnung für die Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat im Bistum Eichstätt die erforderliche Billigung erteilt und die Veröffentlichung im Pastoralblatt angewiesen.

Wahlordnung für die Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat im Bistum Eichstätt

Auf der Grundlage der Satzungen für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten und der Satzung für den Kirchortsrat wird folgende Wahlordnung erlassen.

§ 1 Zahl der Mitglieder

- (1) Gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat werden an Kirchorten bis
- | | |
|---------------------------------------|----|
| zu 500 Gemeindegliedern | 3 |
| von 501 bis zu 1000 Gemeindegliedern | 5 |
| von 1001 bis zu 3000 Gemeindegliedern | 8 |
| von 3001 bis zu 6000 Gemeindegliedern | 10 |
| an größeren Kirchorten | 12 |
- Mitglieder für den Kirchortsrat gewählt.

Sie müssen mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kirchortsrates ausmachen.

- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann durch begründeten Beschluss des Kirchortsrates erweitert werden.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kirchortes, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Auf Antrag kann der Wahlausschuss das Wahlrecht auch Katholikinnen und Katholiken gewähren, die ihren Wohnsitz nicht am Kirchort haben, aber regelmäßig aktiv an dessen Leben teilnehmen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Der zuständige Wahlausschuss informiert den Wahlausschuss des Kirchortes, in denen diese Wahlberechtigten ihren Wohnsitz haben, schriftlich über deren Aufnahme in die Wählerliste, damit diese aus der dortigen Wählerliste gestrichen werden.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede Katholikin und jeder Katholik, der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte behindert ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wurde und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Gewählt werden können auch außerhalb des Kirchorts wohnhafte Katholikinnen und Katholiken, sofern sie am Leben des Kirchortes aktiv teilnehmen.
- (3) Wählbarkeit ist nur für einen Kirchort möglich.
- (4) Wer Mitglied einer Kirchenverwaltung ist, ist nicht für den selben Kirchortsrat wählbar.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der bestehende Kirchortsrat mindestens zwölf Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Wenn kein Kirchortsrat besteht, beruft der Pfarrgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Kirchenverwaltung mindestens drei wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung,
 - b) mindestens drei vom Kirchortsrat zu wählende Mitglieder.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die Einladungen, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

§ 5 Wahlvorschläge und Kandidatenliste und Kandidatinnenliste

- (1) Der Wahlausschuss fordert mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin die Mitglieder am Kirchort auf, bis spätestens sieben Wochen vor der Wahl Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur muss vorliegen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatur ist schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (4) In der aus den Wahlvorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste und Kandidatinnenliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Anschrift aufzuführen.
- (5) Die Kandidatenliste und Kandidatinnenliste soll mindestens ein Drittel mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als zu wählen sind, wobei gegebenenfalls nach oben aufzurunden ist.
- (6) Wurden weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, versucht der Wahlausschuss, eine entsprechende Zahl weiterer Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, holt deren Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatenliste und Kandidatinnenliste auf.
- (7) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste und Kandidatinnenliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin am Kirchort bekannt.

§ 6 Persönlichkeitswahl

- (1) Sind die Bemühungen des Wahlausschusses nach § 5 (6) dieser Wahlordnung erfolglos, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Mitglieder des Kirchorts über diese Entscheidung.
- (2) Die Persönlichkeitswahl wird in folgender Weise durchgeführt:
 - Der Stimmzettel enthält die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben,
 - Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die der Wähler nicht wählen will, sind zu streichen. Nicht gestrichene Kandidatinnen und Kandidaten gelten als gewählt.
 - Auf dem Stimmzettel können so viele Namen wählbarer Personen eingetragen werden, wie Mitglieder zu wählen sind, wobei die nicht gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten angerechnet werden.
- (3) Der Stimmzettel enthält Hinweise:
 - auf die Anzahl der in den Kirchortsrat zu wählenden Mitglieder,
 - auf die Wählbarkeit von Personen nach § 3 dieser Wahlordnung,
 - auf die Notwendigkeit, zusätzlich angegebene Personen eindeutig identifizieren zu können.
- (4) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Falls innerhalb von drei Tagen keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das von der/vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat auf einen bestimmten Sonntag für alle Pastoralen Räume des Bistums festgesetzt. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (2) Der Wahlausschuss setzt Ort und Dauer der Wahlhandlung fest.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird grundsätzlich als „Allgemeine Briefwahl“ durchgeführt. Ausnahmen müssen mindestens zehn Wochen vor Wahltermin durch den Wahlausschuss bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates beantragt werden. Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - Briefwahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wählerin/der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf anderem Weg der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder lässt den Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (3) Die eingehenden Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
- (4) Vor Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von der/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung der/des betreffenden Briefwählerin/Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.
- (5) Während der festgelegten Abstimmungszeiten ist auch ein Ausfüllen des Stimmzettels im Wahllokal möglich.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

- (7) Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
- (8) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen wie auf der Kandidatenliste und Kandidatinnenliste in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind der Name des Kirchorts, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchortsrat anzugeben und das Wahlverfahren zu erläutern.

§ 10 Sinn und Bedeutung der Wahl

Sinn und Bedeutung der Wahl sind den Gemeindemitgliedern rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen den Mitgliedern des Kirchortes vorgestellt werden.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren.
- (3) Ebenfalls ungültig ist ein Stimmzettel, wenn er in einem nicht verschlossenen Umschlag abgegeben wird.
- (4) Über Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (6) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlanfechtung

- (1) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise bis zum darauf folgenden Sonntag bekannt zu geben.
- (2) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Hinzuwahl von Mitgliedern

Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchortsrates sind vom Pfarrer oder seiner ständigen Vertretung innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist einzuladen. Sie wählen die weiteren Mitglieder gem. § 4 (3) der Satzung hinzu.

§ 14 Bekanntgabe und Einführung

Die Namen aller Mitglieder des Kirchortsrat sowie des Vorstandes sind unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der Diözesanrat (Geschäftsstelle) ist über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) zu unterrichten.

Die Meldung über die Zusammensetzung des Kirchortsrat muss binnen zwei Wochen nach der Konstituierung über das zuständige Pfarramt per Eingabe in das Adressverwaltungsprogramm erfolgen. Spätere Veränderungen sind der Geschäftsstelle schriftlich weiter zu melden.

§ 15 Delegation in den Pfarrgemeinderat im Pastoralraum

Vor den Wahlen legt der Pfarrgemeinderat die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu Delegierenden aus den Kirchortsräten fest. Die Kirchortsräte im Pastoralraum wählen aus ihrer Mitte die Delegierten für den Pfarrgemeinderat. Aus jedem Kirchortsrat wird mindestens ein Mitglied delegiert.

Die weiteren Delegierten werden nach der Anzahl der Katholiken des Kirchorts ermittelt.

§ 16 Schlussbestimmung

Änderungen der Wahlordnung werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Zustimmung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt am 18. März 2017 beschlossen.

Gemäß c. 29 i. V. mit c. 8 § 2 und c. 94 § 3 CIC weise ich die Wahlordnung für die Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung für den Kirchortsrat im Bistum Eichstätt zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt an; sie tritt am 16. April 2017 in Kraft.

Gemäß c. 16 § 1 CIC erkläre ich, dass die Wahlordnung für den Kirchortsrat als Spezialgesetz bezüglich der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu verstehen ist.

Eichstätt, den 25. März 2017

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

PFARRVERBAND 2

SATZUNG

für den Pfarrgemeinderat
in Verbindung mit Kirchortsräten



PFARRVERBAND 2

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt hat in seiner Vollversammlung am 18. März 2017 folgende Satzung beschlossen. Nach Überprüfung der Satzung hat der Hochwürdigste Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB gemäß § 16 Nr. der Satzung für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten im Bistum Eichstätt die erforderliche Billigung erteilt und die Veröffentlichung im Pastoralblatt angewiesen.

§ 1 Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat und das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung der apostolischen Tätigkeit auf der Ebene des Pastoralraumes im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26). Seine Satzung beruht auf dem Beschluss "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Pfarrgemeinderat dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.
- (3) In jedem Pastoralraum ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Pfarrgemeinderat ist es, in allen Fragen, die den Pastoralraum betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.

Insbesondere sorgt er sich um Aufgaben, die sinnvollerweise für den Pastoralraum einheitlich oder gegenseitig aufeinander abgestimmt am sachdienlichsten erfüllt werden können. Was auf der Ebene des Kirchortes selbständig geschehen kann, geschieht in der Regel dort.

Die Aufgabe des Pfarrgemeinderat besteht vor allem darin:

- a) den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen und mit ihnen alle den Pastoralraum betreffenden Fragen zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und in Zusammenarbeit mit den Kirchortsräten, den Verbänden und Gruppen für deren Durchführung Sorge zu tragen,
- b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern,
- c) die Unterstützung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen im Pastoralraum besonders in den Blick zu nehmen,

- d) Initiativen im caritativen und sozialen Bereich zu fördern, mitzutragen und zu vernetzen,
- e) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
- f) in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken einzutreten,
- g) die Verantwortung für Mission, Entwicklung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und zu fördern,
- h) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- i) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- j) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
- k) die Menschen im Pastoralraum regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit zu unterrichten,
- l) Vertreterinnen oder Vertreter für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit gegeben ist,
- m) den Bischof vor Besetzung der Pfarrerstelle, vor einer Visitation oder anderen gegebenen Anlässen über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse im Pastoralraum zu unterrichten,
- n) über Maßnahmen und Anregungen, die sich aus Schwerpunktsetzungen des Bistums oder des Dekanates ergeben, zu beraten und sie entsprechend umzusetzen,
- o) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,
- p) die Erwachsenenbildung auf die Erfordernisse des Pastoralraumes abzustimmen und evtl. durchzuführen.

§ 3 Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben stehen dem Pfarrgemeinderat folgende Rechte zu:

Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden und Anlagen,
- b) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
- c) Änderungen der Organisationsform des Pastoralraumes,
- d) Änderung der Grenzen des Pastoralraumes,
- e) die Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
- f) die Beauftragung von Laien im liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst.

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderat beizufügen.

Der Pfarrgemeinderat ist ebenfalls zu hören vor Anträgen des Pfarrers auf Einrichtung weiterer Kirchorte.

Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist erforderlich vor Entscheidungen über

- a) die Festlegung der Gottesdienstzeiten im Pastoralraum,
- b) die Gestaltung von Festen, öffentlichen Veranstaltungen des Pastoralraumes und von Prozessionen,
- c) die Herausgabe eines Pfarrbriefes.

Als Organ des Laienapostolates kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Maßnahmen beschließen und durchführen.

Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderat finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten. Ein Beschluss, der in die Amtspflicht des Pfarrers eingreift, kann nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

§ 4 Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, delegierten und hinzu gewählten Mitgliedern.

Vor der Pfarrgemeinderateswahl legt der Pfarrgemeinderat die maximale Anzahl der Mitglieder aus den Kirchortsräten fest.

(1) Amtliche Mitglieder:

- a) der Pfarrer als der vom Bischof beauftragte Leiter des Pastoralraumes,
- b) vom Bischof für den Dienst im Pastoralraum beauftragte Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie mit einer Mindestzahl von 8 Wochenstunden im Einsatz sind.

(2) Mitglieder aus den Kirchortsräten:

Die Kirchortsräte wählen aus ihrer Mitte eine Delegierte/einen Delegierten. Die weiteren Delegierten jedes Kirchortsrat sind abhängig von der Katholikenzahl des Kirchorts. (s. Wahlordnung)

(3) Hinzugewählte Mitglieder:

Die Mitglieder gemäß (1) und (2) wählen weitere Mitglieder hinzu, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderat fördern. Hierbei sollen nicht repräsentierte Gruppen und Einrichtungen berücksichtigt werden.

- (4) Die Mitglieder nach (2) müssen die Mehrheit im Gremium bilden.

§ 5 Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderat beträgt vier Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat aus, so wird bei Mitgliedern gemäß § 4 (2) von den Kirchortsräten nach delegiert.

Bei Mitgliedern gemäß § 4 (3) kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu wählen.

Das Ausscheiden ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

- (3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Nach der Anhörung des/der Betroffenen im Kirchortsrat erfolgt die Abstimmung. Für einen Ausschluss bedarf es der 3/4 Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied kann sich an die zuständige Schiedsstelle wenden, bei der die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertre-

tern des Pfarrgemeinderat erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderat oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 6 Konstituierung und Einführung in das Amt

- (1) Der Pfarrgemeinderat wird vom Pfarrer innerhalb von sechs Wochen nach der Pfarrgemeinderateswahl zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (2) Bei dieser Gelegenheit wählt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl seinen Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied des Pfarrgemeinderat erhält eine Satzung.
- (4) Der Pfarrgemeinderat berät, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
- (5) Im Rahmen eines Gottesdienstes soll der neue Pfarrgemeinderat in sein Amt eingeführt werden.
- (6) Der Pfarrgemeinderat wählt aus seiner Mitte Delegierte und die gleiche Anzahl von Ersatzvertretern in den Dekanatesrat. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Katholikenzahl des Pastoralraumes.

Bis 5000 Katholiken im Pastoralraum sind 2 Delegierte
von 5001-10000 Katholiken sind 3 Delegierte
über 10000 Katholiken sind 4 Delegierte zu wählen.

§ 7 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltungen

Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltungen im Pastoralraum – vor allem Grenzveränderungen, Grundstücksgeschäften, Umnutzung bestehender Einrichtungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarr- und Jugendheimen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen – ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen (KiStiftO Art. 24 IV).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
 - a) der Pfarrer,
 - b) die/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, von denen eine/einer das Amt der Schriftführung übernimmt.
- (2) Die Personen unter (1) b) werden vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl gewählt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
- (3) Die/der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderat vor. Sie/er beruft die Sitzung des Pfarrgemeinderat unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/der Vorsitzende kann sich von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Sie/er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderat und berichtet darüber in der Sitzung.
- (5) Der Pfarrgemeinderat muss besonders darauf achten, dass er gegenüber den Kirchortsräten nur subsidiär tätig wird.
- (6) Der Pfarrer trägt als Leiter des Pastoralraumes besondere Verantwortung
 - a) für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
 - b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
 - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente,
 - d) für die diakonische Ausrichtung der Pastoral.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zusammen. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderat sind öffentlich, soweit nicht der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Kirchorte im Pastoralraum sind rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der Sitzungen zu informieren.
- (3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderat ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (4) Die Kirchorte im Pastoralraum sind über das Ergebnis und die wesentlichen Beschlüsse in ortsüblicher Weise zu informieren, wenn der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

- (4) Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.
- (5) Wenn im Einzelfall Fragen der Aufgabenabgrenzung zwischen Kirchortsrat und Pfarrgemeinderat nicht im geschwisterlichem Miteinander in angemessener Frist einer Lösung zugeführt werden können, kann der Pfarrgemeinderat über die Aufgabenzuweisung entscheiden, wobei dieser bei der Entscheidungsfindung die jeweilige Interessenlage der einzelnen Ortsebenen mit besonderer Sorgfalt zu würdigen und seine Entscheidung zu begründen hat.
- (6) Gelingt es bei einem im Pfarrgemeinderat entstandenen oder in der Zusammenarbeit mit den Kirchortsräten begründeten Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, soll externe Beratung in Anspruch genommen werden.

§ 11 Sachbeauftragte und Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder aus seiner Mitte Beauftragte für diese Sachbereiche bestellen.
Bei der Bildung von Sachausschüssen bzw. Bestellung von Sachbeauftragten sollte die konkrete Situation beachtet und entsprechende Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus können für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben jeweils Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderat sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen nach Möglichkeit dem Pfarrgemeinderat angehören.

- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der im Pastoralraum und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderat-Vorstands.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 12 Versammlung im Pastoralraum

- (1) Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr im Pastoralraum zu einer Versammlung ein.
- (2) In dieser Versammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit. Ferner werden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit gegeben.

§ 13 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus dem Generalvikar der Diözese, dem Geistlichen Beauftragten für den Diözesanrat, der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates sowie einer/einem von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Vertreterin/Vertreter. Sie trifft ihre Entscheidungen nach Anhörung der Betroffenen. Die Schiedsstelle kann nicht nur in den Fällen, in denen die Satzung das Tätigwerden der Schiedsstelle ausdrücklich vorsieht, sondern auch in allen Streitfällen, die im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat entstehen, angerufen werden.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Schlussbestimmung

Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Zustimmung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt am 18. März 2017 beschlossen.

Gemäß c.29 i.V. mit c.8 § 2 und c.94 § 3 CIC weise ich die Satzung für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt an; sie tritt am 16. April 2017 in Kraft.

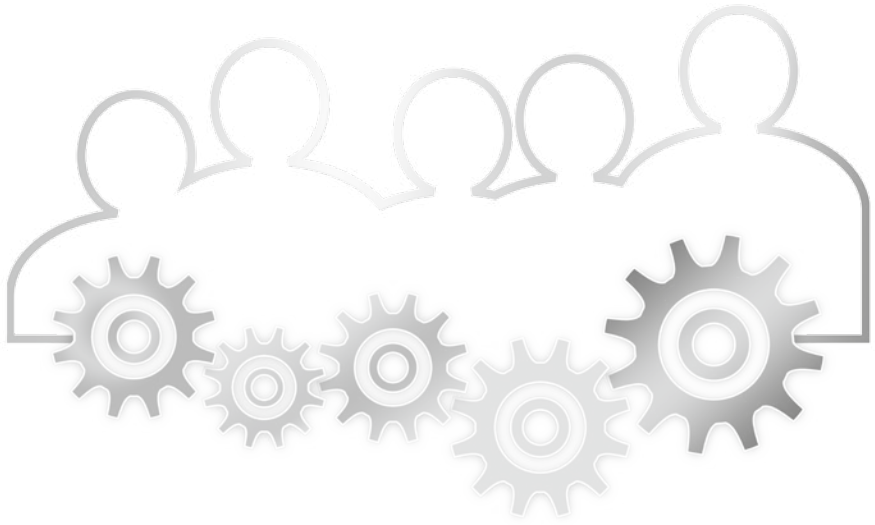
Gemäß c. 16 § 1 CIC erkläre ich, dass die Satzung für den Kirchortsrat als Spezialgesetz bezüglich der Satzung für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten zu verstehen ist.

Eichstätt, den 25. März 2017

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

SATZUNG

für die Kirchenstiftungen
und Kirchenverwaltungen in den
Pastoralräumen im Bistum Eichstätt



Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen im Pfarrverband

1. Die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen im Pfarrverband bleiben unverändert bestehen. Sie bilden eine im Sinne des Stiftungsrechts nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft, in der jede Kirchenverwaltung je ein stimmberechtigtes Mitglied stellt. Der Arbeitsgemeinschaft gehört zudem der Leiter des Pfarrverbandes mit entscheidendem Stimmrecht an.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen im Pfarrverband wird zeitgleich mit der Errichtung des Pfarrverbandes zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben eingerichtet. Hierzu benennen die einzelnen Kirchenverwaltungen gegenüber dem Leiter des Pfarrverbandes das von ihnen entsandte Mitglied für die Arbeitsgemeinschaft. Der Leiter des Pfarrverbandes lädt zur konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ein. Der Leiter des Pfarrverbandes benennt eine Pfarrkirchenstiftung, deren Kirchenverwaltung die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt.
3. Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenverwaltungen im Pfarrverband hat die Aufgabe, den sachlichen, finanziellen und personellen Aufwand für die in den Kooperationsvereinbarungen festgelegten gemeinsamen Vorhaben im Pfarrverband nach Maßgabe der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) zu bestreiten. Unter anderem stellt sie jährlich gemäß Art.26 KiStiftO einen eigenen Haushaltsplan des Pfarrverbandes auf, der in der Finanzbuchhaltung der geschäftsführenden Kirchenverwaltung als eigener Finanzkreis geführt wird. Dieser Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen. Dieser Beschluss kann sowohl in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenverwaltungen als auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
4. Die Finanzierung des gemeinsamen Haushalts erfolgt durch eine Umlage der beteiligten Kirchenstiftungen. Dazu wird möglichst in der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ein Umlageschlüssel erarbeitet, der sich nach der Zahl der Katholiken der beteiligten Pfarreien richtet. Für den rechtmäßigen Beschluss des Umlageschlüssels muss jede einzelne Kirchenverwaltung getrennt zustimmen. Dies gilt auch für spätere Änderungen des Umlageschlüssels.
5. Die einzelnen Kirchenstiftungen überweisen ihren durch den Umlageschlüssel bestimmten Kostenanteil am Haushalt des Pfarrverbandes in vierteljährlichen Raten im Voraus, jeweils zum Beginn eines Quartals, an die geschäftsführende Kirchenverwaltung.

6. Die Kosten für die Verwaltung des gemeinsamen Haushalts werden ebenfalls im Haushaltsplan des Pfarrverbandes ausgewiesen und aus der gemeinsamen Umlage finanziert.

Inkrafttreten

Gemäß c. 29 i. V. mit c. 8 § 2 und c. 94 § 3 CIC weise ich die „Satzung für die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“ zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt an; sie tritt am 16. April 2017 in Kraft.

Gemäß c. 16 § 1 CIC erkläre ich, dass die Satzung für die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt als Spezialgesetz bezüglich der „Ordnung für kirchliche Stiftungen. Satzungen und Wahlordnungen für die gemeindlichen und gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ in der jeweils geltenden Form zu verstehen ist.

Eichstätt, den 25. März 2017

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

